

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Bad Tabarz

Die Gemeinde Bad Tabarz erlässt am 24.04.2017, auf Grundlage des § 19 (1) ThürKO sowie der §§ 1, 2 und 10 ThürKAG in ihrer jeweils gültigen Fassung, die folgende in der Gemeinderatssitzung am 13.02.2017 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Bad Tabarz:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der in der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Tabarz aufgeführten Räume und Freiflächen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Mit der Gebühr sind die Kosten für Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung, Mobiliar, Gerätebenutzung und Inventar abgegolten.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Räume nach der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen überlassen bekommt.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Gebühren werden bei Überlassung der Räume und Freiflächen für Veranstaltungen erhoben, wenn diese nicht unter die Bestimmungen des § 6 fallen.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung von Räumlichkeiten beträgt für:

a) das Zentrum für Kunst, Kultur und Natur „KuKuNa“, pro Tag:	200,00 €
bei mehrtägiger Nutzung (mind. 4 Tage), pro Tag:	100,00 €
ermäßigte Gebühr nach § 7, pro Tag:	50,00 €
b) das Mehrzweckgebäude „Arenarisquelle“, pro Tag:	140,00 €
bei mehrtägiger Nutzung (mind. 4 Tage), pro Tag:	70,00 €
ermäßigte Gebühr nach § 7, pro Tag:	50,00 €
c) die Veranstaltungsräume „Aussichtsturm Großer Inselsberg“, pro Tag:	200,00 €
bei mehrtägiger Nutzung (mind. 4 Tage), pro Tag:	100,00 €
ermäßigte Gebühr nach § 7, pro Tag:	50,00 €

- (2) Die Gebühr für die Benutzung von Freiflächen beträgt für:
- | | |
|--|----------|
| a) die Veranstaltungsfläche Kurpark "Winkelhof",
pro Tag: | 150,00 € |
| bei mehrtägiger Nutzung (mind. 4 Tage), pro Tag: | 75,00 € |
| ermäßigte Gebühr nach § 7, pro Tag: | 50,00 € |
| b) den Grillplatz, Schwarzhäuser Straße, in Tabarz
pro Nutzung: | 25,00 € |
- (3) Die Gebühr für eine Nutzung (inkl. Reinigung), der unter Abs. 1 und 2 a) genannten Räumlichkeiten und Freiflächen, unter 6 Stunden beträgt:
pro angefangene Stunde: 30,00 €

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Für Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern wird ein Aufschlag von 50% der nach § 4 berechneten Gebühren fällig.
- (2) Abstandsgebühr bei Unterlassen der Rücktrittsmeldung gem. § 4 (4) der Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen, beträgt 50% der berechneten Gebühren.
- (3) Vor Übergabe der Räumlichkeit bzw. Freifläche ist eine Kautionszahlung zu zahlen i. H. v.: 100,00 €
- (4) Die Reinigung der Räumlichkeiten und Freiflächen hat gem. § 5 (4) der Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Erfolgt keine Reinigung durch den Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer an die Gemeinde zu entrichten.
- (5) Bei allen unter § 6 Nr. 1 bis 3 der Satzung aufgeführten Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 6 Nr. 4 bis 6 der Satzung ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 6 Gebührenbefreiung

Keine Gebühren werden erhoben:

1. für Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Ausschusssitzungen der Gemeinde Tabarz, Sitzungen der Verbandsversammlungen der Zweckverbände und Gemeinschaftsversammlungen, in denen die Gemeinde Tabarz Mitglied ist,
2. für vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
3. für Veranstaltungen, die von der Gemeinde oder dem Bürgermeister im Rahmen seiner Amtsgeschäfte durchgeführt werden,
4. Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden bei denen die Gemeinde Tabarz ordentliches Mitglied ist,
5. für Versammlungen von Fraktionen der Gemeinde Tabarz,
6. Private Veranstaltungen von Personen, denen die Ehrenbürgerwürde der Gemeinde Tabarz verliehen wurde.

§ 7 Förderungswürdige Nutzer

Förderungswürdige Nutzer sind:

1. Kulturelle Vereinigungen, die vom Land gefördert oder als förderungswürdig anerkannt werden.
2. Träger der freien Wohlfahrtspflege, öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe und die vom Sozialamt anerkannten Selbsthilfegruppen sowie juristische Personen, die soziale Zwecke verfolgen.
3. Parteien im Sinne des Parteigesetzes sowie Wählervereinigungen und deren Jugendorganisationen.
4. Bürgervereine und sonstige eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, sowie Bürgerinitiativen, die nach den Richtlinien für Gemeinwesenarbeit eine Förderung erhalten können.
5. Kirchengemeinden und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.
6. Vereinigungen der ausländischen Einwohner, die vom Sozialamt oder Jugendamt als förderungswürdig anerkannt werden.
7. Sonstige Vereine und Vereinigungen, die Zwecke verfolgen, welche geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern und daher von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt werden.

Die o.g. Nutzergruppen sind nur dann förderungswürdig, wenn sie entweder in Tabarz ansässig sind oder, bei überregionalen Trägern, eine Veranstaltung überwiegend für Tabarzer Einwohner bestimmt ist.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf Antrag einen Gebührenerlass gewähren, unter anderem bei kurzfristiger Inanspruchnahme der Räumlichkeit bzw. Freifläche oder im besonderen Interesse der Ortschaft.

§ 9 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Für die gemäß den §§ 4 und 5 festgesetzten Gebühren erlässt die Gemeinde Tabarz einen Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebührenschuld wird zu dem im Gebührenbescheid bestimmten Termin fällig.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§10
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bestehende Entgeltordnungen für die in § 2 der Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Freiflächen der Gemeinde Tabarz aufgeführten Räume und Freiflächen, werden durch diese Satzung außer Kraft gesetzt.

Bad Tabarz, 24.04.2017



David Ortmann
Bürgermeister